
Von der Montanunion zur EU

Die Europaidee und ihre politische Realisierung

Rudolf Uertz

Die Frage des Verhältnisses von nationaler und europäischer Identität stellt sich angesichts des Beitritts der mittelosteuropäischen Länder zur Europäischen Union (EU) am 1. Mai 2004 in veränderter Form. Besonders virulent ist dieses Thema zunächst in den neuen EU-Ländern. Mit der Wiedererlangung ihrer Souveränität in den Jahren 1989/90 entwickelten sie ein neues staatliches und nationales Selbstbewusstsein, das sich nach Jahrzehnten einer oktroyierten, künstlichen Identität in der Form der sozialistischen Staatsidee wieder vor allem aus den Wurzeln der eigenen Geschichte und Kultur speisen konnte. Nun müssen die neuen EU-Länder von der nationalen Souveränität, die in beträchtlichem Maße ihre Identität bestimmte, politische Macht und Kompetenzen an europäische Institutionen abgeben. Mit ihrer Souveränität erleidet zugleich auch ihre Identität gewisse Einbußen. Für die politische Elite und die Bevölkerung der älteren Mitglieder der EU gehört dieser Prozess, der sie nunmehr schon seit über 50 Jahren begleitet, gewissermaßen zum politischen Alltag. Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland und den alten EU-Ländern stellt sich die Frage nationaler und europäischer Identität neu angesichts der aktuellen Diskussionen um den Europäischen Verfassungsentwurf nach den negativen Plebisziten in Frankreich und den Niederlanden sowie angesichts künftiger Erweiterungen der EU

und die am 3. Oktober 2005 begonnenen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.

Die EU wird so, wie wir sie bisher kennen und in ihrer Attraktivität schätzen, wohl künftig nicht mehr weiterexistieren.¹ Einen unvorhergesehenen Einbruch erlebte die Europaidee vor allem durch die Ablehnung des vom Europäischen Verfassungskonvent unter dem früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing am 18. Juli 2003 vorgelegten Europäischen Verfassungsentwurfs bei Volksentscheiden durch die Bevölkerungen Frankreichs und der Niederlande. Die Ablehnung des Verfassungsvertragsentwurfs durch diese beiden Länder, die zu den Gründernationen der Europäischen Gemeinschaft gehören, bedeutet eine Unterbrechung, wenn nicht gar das Ende des groß angelegten Versuchs, durch eine *Europäische Konstitution* den Steuerungs- und Integrationsprozess der EU zu vertiefen und zu intensivieren.²

Für Europa stellt sich angesichts der jüngst begonnenen Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei³ unweigerlich die Frage, ob durch die angestrebte Erweiterungsdynamik die europäische Integration, d. h. das Zusammenwachsen der europäischen Nationen und der Ausbau der europäischen Institutionen (Parlament, Ministerrat, Kommission, Gerichtshof) künftig nicht zurücktreten werden hinter eine Union, die eine ganz andere Qualität der Zusammenarbeit und europäischen Politik zur Folge haben wird. Das Problem, das sich dabei stellt, ist der Umstand, dass der Europäische Ministerrat und die Europäische Kommission die Entwicklung und Erweiterung der EU primär als ein funktional-technisches Geschehen ansehen, wobei die kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen europäischer Gemeinschaft, die vor allem die Bevölkerungen der EU-Länder interessieren, zurückgedrängt werden. Die Europäer, d. h. die Bevölkerungen und politischen Repräsentanten der Mitgliedsländer haben ein

gutes Recht, darüber zu befinden, wo die Grenzen Europas liegen und wer zu „Europa“ gehört.

Im folgenden sollen 1. die Europaidee anhand ihrer Gründung und ihrer Entwicklung näher dargelegt, 2. die Probleme und Ziele der europäischen Entwicklung im Kontext des Europäischen Verfassungsvertrags als identitätsbildendem Faktor erörtert werden.

1. Die Europaidee und ihre Realisierung

Betrachtet man die Frage der europäischen Identität von der Gründung der ersten Europäischen Gemeinschaft, der Montanunion, an, so wird man zunächst feststellen müssen, dass ganz am Anfang des so erfolgreichen Europäischen Integrationsmodells das Bewusstsein vom Scheitern Europas im 20. Jahrhundert steht.⁴ Als ein „verbrauchtes Jahrhundert“ wurde es gekennzeichnet: Zwei Weltkriege, davon der letzte mit insgesamt über 50 Millionen Toten, die auf den Schlachtfeldern, auf der Flucht und in der Heimat umgekommen sind; davon rund sechs Millionen Tote, überwiegend Juden, die in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten umgebracht wurden; nicht zu vergessen sind dabei die Leiden der unterdrückten Völker Mittel-, Ost- und Südosteuropas, aber auch die Atombombe und die Entwicklungsnöte der Dritten Welt.

„Wenn Europa überhaupt noch lebensfähig ist“, so schreibt der französische Dichterphilosoph Paul Valéry, „dann muss es seine Geschichte vergessen.“ Dies war nicht zu verstehen als eine Aufforderung, die Geschichte zu verdrängen, sondern vielmehr eine Warnung, die die großen Prognosen des Scheiterns in Erinnerung ruft. 1917 ist das Epochenjahr: Abdankung des zaristischen Absolutismus, Oktoberrevolution, die demokratischen Nachfolgestaaten des auseinandergefallenen Habsburger Reiches liegen wie

ein Sperrgürtel zwischen dem bolschewistischen Russland und Westeuropa. Insbesondere Polen und die Tschechoslowakei sind die „natürlichen Gegner“ einer deutschen Revanchepolitik. Sie geben Frankreich die Gelegenheit, einen Sicherheitsring um das Deutsche Reich zu legen. Frankreich will von seinem Nachbarn im Osten nichts als Sicherheitsgarantien und Reparationen. Deutschland sollte an seine Niederlage gefesselt und von den Europäischen Nationen isoliert werden.

Dies trägt dazu bei, dass die Weimarer Republik, das demokratisch-präsidentiell regierte Deutsche Reich zwischen 1918/19 und 1933, zum „Krisenherd Europas“ und – zum „Sturmzentrum der Weltpolitik“ (Rüdiger Altmann) wird. Russland und Amerika ziehen sich aus dem Kreis der europäischen Mächte zurück. Niemand ahnt, dass sie sich eine Generation später an der Elbe als der neuen Grenze eines geteilten Europas gegenüberstehen werden. Der Schwerpunkt des Kapitalismus hat sich nach Amerika verlagert; das Zentrum des revolutionären Marxismus hat sich nach Moskau verschoben.⁵

Das ist in kurzen Zügen die historische Ausgangslage Europas 1945. Es folgen das Besatzungsstatut Deutschlands durch die vier Alliierten Mächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion, die Abtrennung deutscher Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie, die Verlagerung Polens nach Westen, die kommunistische Machtergreifung in den mittelosteuropäischen Ländern.

Neben der historisch-politischen Diagnose der Grundlagen einer neuen europäischen – bzw. westeuropäischen Integrationspolitik nach 1945 – darf man einen zentralen Punkt nicht aus den Augen verlieren: das Modell und Problem des europäischen Nationalstaats des 19. und 20. Jahrhunderts. Der Nationalstaat ist ein sehr ambivalentes Phänomen.⁶ Einerseits ist er – typisch europäisches Produkt – eine moderne, rationale Ordnungskonzeption zur Siche-

rung und Durchsetzung von kontrollierter Herrschaft und Verwaltung durch konstitutionelle Bindung der Staatsmacht, durch Grundrechte, Gewaltenteilung, Bürokratie usw. Andererseits aber enthält die Nationalstaatskonstruktion zugleich den Keim innerer und äußerer Spannungen. Die Idee der Nation wird überwertig und mit viel Aufwand in nationalen Festen, in Zeitungen und Zeitschriften, in der Volkspropaganda und in Schulbüchern hochstilisiert. Zudem verbindet sich der Nationsgedanke oft mit einseitigen historisch-legitimierenden Formeln und Bildern nationaler Herrschaft und Übermacht; in vielen europäischen Nationen führt dies zwangsläufig zu Konflikten zwischen den Volksgruppen, die zwar auf dem Staatsgebiet leben, jedoch ethnisch nicht der „Nation“ zuzurechnen sind. Dies führte zu heftigen Bevölkerungs- und Nationalitätenkonflikten, nicht nur auf dem Boden des ehemaligen Vielvölkerstaats Österreich-Ungarn, sondern auch in anderen Ländern, in denen der Nationalitätsgedanke durch aristokratische, religiös-kulturelle und ethnische Attribute der sich als Nation verstehenden dominanten Herrscherhäuser überzeichnet wurde. Im Deutschen Reich von 1870/71 war dies z. B. das Preußische Königshaus und das Preußentum, das in den ihm auf dem Wiener Kongress 1815 zugeschlagenen deutschen Ländern des Rheinlandes und Westfalens seine kulturelle Hegemonie ausspielte. Viele europäische Nationen haben gewaltsam die Sprache des dominanten Volksteils als Nationalsprache durchgesetzt und die Sprache von Minderheiten in Schule und Öffentlichkeit unterdrückt. Diese Formen nationaler Dominanz waren auch in den Europäischen Kernstaaten bis in unsere Zeit verbreitet.

Eine der wichtigsten Konsequenzen der negativen Auswüchse der nationalen und der nationalistischen Ideologie in Europa bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs war die Neugestaltung des Staats- und Verfassungslebens in den westeuropäischen Staaten nach 1945. Die staatliche und

gesellschaftliche Neugestaltung war die logische Folge faschistischer, nationalistischer und nationalsozialistischer staatlicher Zentralisierungsprogramme, denen viele westeuropäische Nationen bei der staatlichen und gesellschaftlichen Neuordnung wieder verstärkt die aus dem Christentum und der Kultur des Abendlandes sowie der Aufklärung stammenden Humanitätsideen entgegensetzten. Das aber bedeutete zugleich eine rechtliche, politische und gesellschaftliche Stärkung der Einzelperson, zweifellos eine Form der Liberalisierung, wenngleich nicht einer Liberalisierung im Sinne des extremen politischen Liberalismus.

Die allgemeine Humanisierung von Staaten und Gesellschaften der Nachkriegsordnung fand ihren Ausdruck in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. Ihr folgte am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die weltweite Respektierung, Durchsetzung und Sicherung der liberalen Menschen- und Freiheitsrechte, von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Wohlfahrtsordnung und Völkerfrieden proklamierte. Aber diese Forderungen mussten in vielen Staaten erst in nationales Staats- und Gesellschaftsrecht umgegossen werden.⁷

Im Grundsatz werden hier die Werte verkündet, die man als westliche Werte oder als Westorientierung bezeichnet. Man wird festhalten können, dass die Antwort der westlichen Nationen auf die europäische und die Weltkriegskatastrophe mit ihrer Stärkung der Rechte und Pflichten der Einzelperson eine Grundoption für die liberale Staats- und Gesellschaftsordnung bedeutete, die jedoch zugleich gesichert wurde durch sozialstaatliche und sozialpolitische Institutionen. Diese sollten verhindern, dass erneut die Bürger massenhaft in Armut fallen, weil durch Armut – das zeigte die Weltwirtschaftskrise der Jahre 1929–1933, mit dem Zusammenbruch der weltwirtschaftlichen Beziehungen, dem Niedergang der wirtschaftlichen Betätigung,

verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit, mit starkem Produktionsrückgang, Kapitalverlusten, übermäßigen Reparationsleistungen und Rückgang der Nachfrage – der Nährboden für nationalistische, sozialistische, machtsstaatliche und totalitäre Ideologien und damit für politische und soziale Unfreiheit gelegt wurde. In nicht unerheblicher Weise aber hatten die hohen sozial- und die wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen angesichts einer prosperierenden Wirtschaft nach 1945 die Funktion, die Überlegenheit der sozialen Marktwirtschaft gegenüber der östlichen sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaft zu demonstrieren; entsprechend hatte der Sozialstaatsgedanke auch eine systemstabilisierende Funktion.

Wie die Charta der Vereinten Nationen ist auch die europäische Neuordnung nach 1945 aus einer tiefen Krise, dem Scheitern des Kontinents hervorgegangen. Von Deutschland, das die europäische Katastrophe mitverursacht hatte, konnte daher 1945 die Idee der internationalen Erneuerung nicht ausgehen; aber ohne Deutschland, das größte, bevölkerungsreichste und wirtschaftlich stärkste Land Europas, war die Neuordnung Europas ebenfalls nicht denkbar. Der Plan einer gemeinsamen Europäischen Ordnung ging aus vom französischen Außenminister, Robert Schuman, und von Jean Monnet, der das Konzept der europäischen Integration ausarbeitete. Zum eigentlichen Wendepunkt der europäischen Nachkriegsgeschichte wird der 8. Mai 1950.⁸ Auf den Tag genau fünf Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches stimmt Bundeskanzler Konrad Adenauer in einem Brief an Robert Schuman dessen Plan zu, für die Zukunft der französisch-deutschen Beziehungen, Europas und des Friedens Vorsorge zu treffen und die Grundlagen für einen „neuen Wirtschaftsorganismus“ zu legen. Im Schuman-Plan heißt es: „Europa wird nicht mit einem Schlage entstehen und auch nicht als gemeinschaftliche Konstruktion. Es wird entstehen, wenn kon-

krete Leistungen zunächst eine tatsächliche Solidarität schaffen. Die Sammlung der europäischen Nationen erfordert es, dass die jahrhundertealte Gegnerschaft Frankreichs und Deutschlands ausgeschaltet wird. Die unternommenen Schritte müssen in erster Linie Frankreich und Deutschland berühren.“ Das ist unverkennbar eine Integrationsidee gemäß einem subsidiären Denken, eine Entwicklungskonstruktion, die von unten nach oben reicht.

Schuman und Adenauer, die beiden Architekten Europas, sind sich ihrer Sache schon sicher, noch bevor der Plan offiziell verkündet und die Zustimmung der Französischen Nationalversammlung und des Deutschen Bundestages findet. Die SPD-Opposition in Bonn kritisiert: Durch den Zusammenschluss Westeuropas unter Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland werde der Eiserne Vorhang fester, Berlin werde preisgegeben, die deutsche Einheit rücke in weite Ferne. Adenauer setzt demgegenüber die These: „Je stärker die Bundesrepublik Deutschland wird, wirtschaftlich und politisch, politisch ... auch international betrachtet ..., desto besser ist es für Berlin und für den deutschen Osten.“ Wir wissen heute, nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Staatenwelt und der Zentralverwaltungswirtschaften, dass der Plan Schumans und Adenauers richtig und zukunftsweisend war. Wir wissen ferner, dass die Architektur Europas, der Europäischen Gemeinschaften und der Westintegration in das Atlantische Bündnis nicht nur den Belastungen der folgenden Jahre und Jahrzehnte standgehalten haben, sondern mit ihrer auf Wohlstand, innere und äußere Sicherheit und demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung zielenden Konstruktion mit der Idee, die politische Lenkung und Rahmenordnung für die Eisen- und Stahlindustrie, für die Atom- und Forschungspolitik sowie für die Landwirtschaft in die Zuständigkeit überstaatlicher europäischer Behörden und Kontrollorgane zu legen, im Konkurrenzkampf der Systeme

der sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaft weit überlegen war.

Welches waren die Grundgedanken der Europäischen Einigungsidee? Zunächst sollten Kohle und Stahl als Basis der Kriegswaffenproduktion wechselseitig und gemeinsam kontrolliert werden. Damit waren zwangsläufig europäische überstaatliche Institutionen mit Kontroll- und Entscheidungsfunktionen in bestimmten Industriebereichen verbunden. Die „Solidarität der Produktion“, so heißt es im Schuman-Plan, soll so geschaffen sein, „dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist. ... Diese Produktion wird der gesamten Welt ohne Unterschied und Ausnahme zur Verfügung gestellt werden, um zur Hebung des Lebensstandards und zur Förderung der Werke des Friedens beizutragen.“ Die Montanunion, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), wie die erste europäische Gemeinschaft hieß, sollte also von vornherein auch anderen Mitgliedern offen stehen. Den Gründungsvertrag 1951 unterzeichneten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg. Die sechs europäischen Kernländer dehnten die Zuständigkeit der europäischen Gemeinschaft in den sogenannten Römischen Verträgen 1957 auf den Gemeinsamen Markt, nämlich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Atomgemeinschaft, die EURATOM, aus. Die Organe der EG sind das Europäische Parlament, der Ministerrat (die Regierungen der EG-Länder), die Kommission (die Leitung der Europäischen Behörde) sowie der Europäische Gerichtshof. Die Verträge werden auf unbegrenzte Zeit geschlossen und sind unkündbar. Weiteres Ziel der Europäischen Gemeinschaft war es, durch die Integration Europas auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet ein Bollwerk gegen die kommunistischen Zentralverwaltungsländer, zugleich aber auch ein Gegengewicht zu

dem starken Einfluss der USA auf das Weltgeschehen zu schaffen.

Der rasante und rationelle Ausbau der Produktionsstätten gemäß den günstigen Standortbedingungen der europäischen Regionen in einem Gemeinsamen Markt verbesserten die Konkurrenzfähigkeit Europas auf dem Weltmarkt und trugen wesentlich zur Hebung des Lebensstandards bei. Die Zunahme des Wirtschaftswachstums im EWG-Raum ist weitgehend auf die EG zurückzuführen, auch wenn das Ausmaß bei den einzelnen Mitgliedsländern unterschiedlich ist. Zur Entwicklungsgeschichte des Gemeinsamen Markts, der schon unverkennbar ein Stück Globalisierung darstellt, gehören die Ausdehnung der Zoll- und Handelspolitik auf die europäische Ebene, es folgen die gemeinsame Währungspolitik, die Steuerharmonisierung, die gemeinsame Regional- und Sozialpolitik sowie die Rechtsangleichung, ferner die gemeinsame Strukturpolitik. Trotz Koordinationsmechanismen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) scheitert allerdings dieses Instrument faktisch an den nach wie vor in diesen Bereichen bestehenden nationalen Souveränitätsvorstellungen der EU-Länder.

Eine weitere Säule Europäischer Integration ist die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZ). Im Januar 1987 wurden die Europäischen Gemeinschaften durch die *Einheitliche Europäische Akte* zusammengefasst und bezeichneten sich nunmehr offiziell als EG. Aus den Gemeinschaften ist eine Gemeinschaft geworden. Durch Vertragsveränderungen wurde die Vollendung des europäischen Binnenmarkts bis Ende 1992 beschlossen und durchgeführt, außerdem wurden die Rechte des Europäischen Parlaments und der EG-Kommission erweitert sowie das bisherige Einstimmigkeitsprinzip für bestimmte Bereiche durch Mehrheitsentscheidungen ersetzt. Außerdem wurde der Europäische Rat als Institution fest-

geschrieben und die Zusammenarbeit bei Forschung, Technologie und Umweltschutz vertraglich geregelt.

Die wirtschaftliche, soziale und politische Integration, der Ausbau und die Erweiterung der europäischen Institutionen und Zuständigkeiten ging einher mit dem Beitritt weiterer europäischer Länder zur EG. 1973 erfolgte der Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien, 1986 folgten Portugal und Spanien und 1995 die Nordstaaten Finnland und Schweden; die Bevölkerung Norwegens hat sich in einem Volksentscheid 1994 gegen den Beitritt zur EU ausgesprochen. Durch ihre Vereinigung mit der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 ergab sich automatisch die Eingliederung der DDR in die EG.

Mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Staatenwelt, dem definitiven Ende des Kalten Krieges und der (europäischen) Nachkriegsordnung sowie der Wiedervereinigung Deutschlands ergab sich eine völlig veränderte Ausgangslage auch für die EG/EU. Die Aufnahme der Länder Mittel- und Osteuropas, Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Litauen, Lettland, Estland und Slowenien, flankiert durch die Mittelmeerländer Zypern und Malta, ist die logische Folge des Zusammenbruchs der Staatsideologie der mittelosteuropäischen Länder. Papst Johannes Paul II. bezeichnete diese Länder in einer Rede vor dem Europäischen Parlament im Oktober 1988, ein Jahr vor dem Fall des Eisernen Vorhangs, treffend „den anderen Lungenflügel Europas“.⁹ Die Integration dieser Länder entsprach der Logik der EU und den historisch-politischen Konstellationen Europas nach dem Ende des Eisernen Vorhangs. Zugleich aber erfolgte die Eingliederung der mittelosteuropäischen Länder mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Mitglieder. Eine unsichere Entwicklung mit Krisen, Konflikten oder gar Kriegen in Mittel- und Osteuropa hätte wahrscheinlich auch gravierende Auswirkungen auf Westeuropa nach sich gezogen.

Man dachte dabei vor allem an mittelbare Folgen wie einen qualitativen Sicherheitsverlust, Fluchtbewegungen, Kosten für Stabilisierungsmaßnahmen in Krisenbereichen sowie von Konflikten rivalisierender ausländischer Gruppen. Bereits im Sommer 1989, also noch vor dem Fall des Eisernen Vorhangs, beschlossen die Staats- und Regierungschefs der sieben wichtigsten Industrieländer USA, Kanada, Japan, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Italien, die damalige G7-Gruppe in Paris, den Prozess der Demokratisierung und Modernisierung in Polen und Ungarn durch koordinierte Wirtschaftshilfe zu unterstützen. Diese sog. Polen-Ungarn-Hilfe wurde in den 1990er Jahren auch auf die anderen Bewerberstaaten ausgedehnt. Etwa neun Milliarden ECU haben die Geberstaaten zwischen 1989 und 1998 an Zuschüssen für die MOE-Länder bereitgestellt, die zu etwa 30 % für Verwaltungen und 70 % für Investitionen im Anpassungsprozeß an die EU bestimmt waren.

Frankreich und Deutschland als Keimzelle und Motor der Europäischen Einigung sahen sich angesichts der europäischen Situation nach dem Fall der Mauer und des Eisernen Vorhangs erneut in die Pflicht gerufen und schufen mit dem Euro eine einheitliche Währung, die zum 1. Januar 2002 als Bargeldwährung eingeführt wurde. Doch übernahmen diese zunächst nur 12 Länder. Mit dem Euro als einheitlicher Währung einer Staatengemeinschaft, die jedoch noch kein zentrales, mit staatsähnlichen Befugnissen ausgestattetes Lenkungssystem kennt, hat die EU weltweit ein einmaliges Experiment gewagt und bisher große Erfolge erzielt. Denn mit dem Euro wurde der europäische Binnenmarkt vollendet und die Voraussetzung für eine außerordentliche dynamische Beschleunigung von Handel, Produktion und Konsum geschaffen.

Das Euro-Experiment wurde zunächst als „juristischer Big Bang“ bezeichnet. Es war zweifellos ein nicht ganz unrisikantes Unternehmen. Bisher gab es Währungen nur in Staa-

ten, die der klassische Ausdruck nationaler Souveränität und damit einer Organisationsform sind, die die EU vielleicht einmal erlangen wird, jedoch im Moment noch nicht hat. Das Aufgeben der D-Mark als klassisches Symbol der Sozialen Marktwirtschaft und des deutschen Wirtschaftswunders zugunsten der gemeinsamen europäischen Währung, des Euro, war mittelbar die Folge der deutschen Einigung und einer dadurch veränderten Stellung Deutschlands in Europa. Die Einführung des Euro wurde im Dezember 1991 beschlossen. Durch den Vertrag von Maastricht, den Vertrag über die Europäische Union – seitdem ist dieser Name für die Europäische Gemeinschaft verbindlich –, wurde die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion festgeschrieben. Im Vordergrund steht die Vollendung eines gemeinsamen Binnenmarkts, der auch den freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital – die sog. „vier Freiheiten“ im Binnenmarkt – vorsieht. Durch bestimmte Klauseln im Vertrag von Maastricht wurden Sonderregelungen geschaffen, wonach sich ein Staat der Kooperation innerhalb der EU auf einem bestehenden Gebiet nicht anschließen braucht. So konnten auch Länder, die die beschlossenen Konvergenzkriterien, also die wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen für den Beitritt zum Euro erfüllen, dem Vertrag zustimmen, ohne Beitrittsverpflichtung. Ferner wurde festgelegt, dass ein Euro-Teilnehmerland nicht für Verbindlichkeiten und Schulden anderer Teilnehmerländer haften oder aufkommen muss. Ohne diese Klauseln hätte der Vertrag von Maastricht nicht in Kraft treten können.

2. Die europäische Entwicklung und der Europäische Verfassungsvertrag

Wir sehen anhand der Skizze der wichtigsten Entwicklungsschritte und Erfolge der Europäischen Union von 1950 bis 2005, dass die europäische Zusammenarbeit dem Betrachter vor allem als eine technisch-funktionale Einrichtung erscheinen muss. Das hängt mit dem spezifischen Charakter der Union zusammen, die weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern etwas Drittes darstellt. Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat der EU diese beiden klassischen staatsrechtlichen Kategorien abgesprochen und spricht von einem „Staatenverbund“.¹⁰ Zweifellos sollte gemäß den Vorstellungen von François Mitterrand und Helmut Kohl zu Beginn der 1990er Jahre die Europäische Union nicht nur durch wirtschaftliche, währungspolitische, technische und rechtlich-administrative Maßnahmen zusammengeführt, sondern zugleich auch vertieft und auch politisch stärker geeint werden. Die damals noch bevorstehende Erweiterung der EU um die mittel- und osteuropäischen Staaten, durch die sich die Zahl der EU-Länder mit einem Mal von 15 auf 25 oder 27 erhöhen würde, machten überdies neue Abstimmungs- und Entscheidungskriterien erforderlich. Das gesteigerte wirtschaftliche und politische Gewicht der EU-25 in der Welt verlangte nach einer grundlegenden Neuordnung ihrer Kompetenzen und Handlungsinstrumente, nach stärkerer Demokratisierung (vor allem weitere Stärkung des Europäischen Parlaments), größerer Transparenz und Effizienz der europäischen Strukturen und Organe. Es ging dabei um die Gestaltungsfragen, die im langwierigen Reformprozess seit den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) und Nizza (2001) wegen der Fülle und Kompliziertheit der vertraglichen Details noch keine angemessene Regelung finden konnten.

Bemerkenswert ist, dass es schon früh, d. h. in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre einen Versuch gab, durch eine vertragliche Konstituierung der drei Gemeinschaften Montanunion, EWG und EURATOM eine Art Europäischer Verfassung auf den Weg zu bringen. Der Europäische Konvent unter der Präsidentschaft von Giscard d'Estaing hat also einen Vorläufer, auch wenn sich die Situation inzwischen wesentlich geändert hat. Zwischen Februar 2002 und Juni 2003 wurde ein Verfassungsvertrag für die EU erarbeitet. Der Begriff *Verfassungsvertrag* soll zum Ausdruck bringen, dass es sich dabei nicht um das Produkt einer Verfassungsgebenden Versammlung im Sinne des klassischen staatlichen Konstitutionalismus handelt, sondern um das Produkt von Beratungen, dessen „Souverän“ nicht „Europa“ oder ein „europäisches Volk“ ist (das erst konstituiert werden müsste), sondern eben eines *Staatenverbunds*. Die Annahme des Verfassungsvertrags kommt entsprechend durch Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten zustande und muss daher von jedem Mitgliedsland genehmigt werden. Diese Entstehungsbedingungen des Europäischen Verfassungsvertrags, der einer politischen Integration und einer Stärkung der europäischen Identität dienen soll, lässt den Betrachter gut verstehen, warum die politische Einigung Europas so schwierig ist. Diese erfolgt zwar einerseits gemäß dem modernen liberalen Grundsatz des Vertragsgedankens, wie er vom angelsächsischen Denken insbesondere beeinflusst ist (Hobbes, Locke, The Federalist u. a.), ein Gedankengut, das die bis dahin dominierende Lehre revolutioniert und die moderne Staatstheorie erst geschaffen hat; aber das Vertragsdenken, das sein Pendant im wirtschaftsliberalen Denken hat, vermag nicht in Gänze die Frage der Konstitution, Organisation und Repräsentation hoheitlicher Macht im politischen Gemeinwesen zu erklären.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch die gegenwärtigen Nationalstaaten nicht mehr die Stabilität und Sicher-

heit zu bieten vermögen, wie dies die klassische Staatslehre noch bis ins vergangene Jahrhundert propagierte. Entsprechend gilt es, die Bedingungen moderner Staatlichkeit und internationaler Beziehungen und Institutionen stärker zu berücksichtigen: Religiös-weltanschaulicher, werbemäßiger und kultureller Pluralismus sowie die modernen gesellschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen und ökonomischen Bedingungen bedeuten eine gesellschaftlich-politische und wirtschaftliche Dynamik, die die alten Nationalstaatsgehäuse sprengt und nach neuen Ordnungsformen ruft. Es existiert heute eine Vielzahl internationaler Akteure in Wirtschaft und Politik, die zwar nicht-staatliche Institutionen sind, jedoch an Potenz und Volumen vielen Nationalstaaten überlegen sind. Die neue Politik und Ordnungspolitik muss sich auf neue Großräume und Großraumgebilde einstellen, die aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Nationalstaat ist zu klein geworden; er ist nicht mehr „der Maßanzug der Gesellschaft“.¹¹ Aufgrund dieser politisch-gesellschaftlichen Veränderungen wird über kurz oder lang die nationale und nationalstaatliche Identität empfindlich berührt.¹²

Die Wirtschafts- und Gesellschaftsdynamik, schon mit Beginn der Industrialisierung in Europa erkannt und beschrieben, wird als Krise, als Staats- und Gesellschaftskrise erfahren. Von konservativen Kulturkritikern (Spengler, Spann u. a.) wird sie beschworen und als Untergang oder Fanal artikuliert. Im organisch-historischen Denken ist der Krisenbegriff im Sinne einer körperlichen Krankheit verstanden; der Körper erholt sich und gesundet, oder er wird kränker und stirbt. Aber die Krisen der Gesellschaften der Moderne sind Dauerkrisen; der Vergleich mit dem Organisch-Körperhaften ist nicht zutreffend, da die Gesellschaft und ihre Organisation nicht nach dem naturhaften Aufbau eines lebendigen Organismus funktionieren, sondern nach anderen Bedingungen.

Der Europäische Verfassungskonvent wollte also ein Stück weit mehr Organisation aber auch Identität und mentale Stabilität in das „Verfassungsprojekt Europa“ bringen; das ist ehrenwert. Für die Aufnahme der Völker Mitteleuropas sollten die EU und ihre Gemeinschaft gestärkt werden, um die Gemeinschaft nicht zu gefährden und die Tore für weitere Erweiterungen zu öffnen. Die bisherige Methodik, die EU durch eine Regierungskonferenz und einen sich anschließenden Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Länder der EU zu reformieren, hat sich nicht bewährt. Der Verfassungskonvent sollte hier entscheidende Fortschritte bringen.

Ihm gehörten Vertreter des Europäischen Parlaments und der Nationalen Parlamente, der Europäischen Kommission und Beauftragte der Regierungen an. Das Vertragswerk sollte rasch durch die 25 Mitglieder der EU und die daran anschließende Ratifizierung durch die nationalen Parlamente verabschiedet werden, wobei einige Länder die Ratifizierung an Volksentscheide geknüpft haben. Durch die Ablehnung von inzwischen zwei Nationen ist das Vertragswerk jedoch praktisch Makulatur. Es ist kaum vorstellbar, dass das Vertragswerk in dieser Form noch einmal den Bevölkerungen Frankreichs und der Niederlande zur Abstimmung vorgelegt wird. Langsam erholen sich die Europäischen Politiker von dem Schock, den die negativen Abstimmungen des Französischen und des Niederländischen Volkes den Europäischen Institutionen bereitet haben.

Der frühere EU-Ratspräsident, der dänische Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen, hat eine „Denkpause“ für die EU angemahnt¹³ und konzidiert, dass die EU-Politiker künftig „mehr auf Inhalte“ achten sollten, „als auf Verträge“ und mahnte eine Diskussion an „über künftige Erweiterungen“ sowie „über die physischen Grenzen Europas“. Gemeint ist damit offenbar zugleich auch die Frage nach der kulturellen Identität Europas, ohne die die politische

Identität nicht adäquat zu eruieren ist. Die für Kommunikation und Außendarstellung verantwortliche EU-Kommissarin Margot Wallström stellte jetzt in Brüssel ein Konzept der Union vor unter dem Titel „Plan D – Demokratie – Dialog, Diskussion“ und erklärte: „Europa muss sich erneuern, damit es selbst Teil der Lösung des Problems wird.“ Bezüglich der Zukunft der Verfassung äußerte sich die Kommissarin jedoch skeptisch. Im Wesentlichen sind dies die Reaktionen, die auch die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel im Juni 2005 zu erkennen gaben, als sie sich eine „Phase des Nachdenkens“ verordneten.¹⁴

Tatsächlich war die Europa- und Verfassungsdebatte in vielen Staaten schon recht gut in Gang gekommen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Frage nach der europäischen Identität. Sie schien die Öffentlichkeit mindestens so stark zu interessieren, wie die Fragen künftiger organisatorischer Veränderungen, politischer Zuständigkeiten und der Entscheidungsinstrumente der EU.

Aus der Sicht der Kirchen und der europäischen Christen sowie der christlich-demokratischen und konservativen Parteien waren neben einzelnen Verfassungsartikeln zu künftigen Organisations- und Abstimmungsfragen in der EU von besonderer Bedeutung der Themenkomplex der geistig-kulturellen Grundlagen Europas. Anhand dieses Prozesses lässt sich das Thema nationaler und europäischer Identität gut studieren. Ein Punkt soll dabei besonders herausgegriffen werden: die umstrittene Frage der geistig-religiösen und kulturellen Wurzeln Europas. Dieses Problem, das eng mit der Frage europäischer Identität verwoben ist, wird in der Präambel des Vertragswerks angesprochen. Zusammen mit der Frage der *invocatio Dei*, der Nennung des Namens Gottes in der Präambel, hatte dieses Problem mit am stärksten die Gemüter erhitzt. Christen, Kirchen sowie christlich-demokratische Parteien hatten sowohl die Nennung Gottes als auch die Dokumentierung

der geistig-sittlichen Herkunft Europas, d. h. seine christlich-jüdisch-abendländische Geschichte, zu der auch der Humanismus der Aufklärung gehört, gefordert.¹⁵ Es ging ihnen dabei nicht um symbolische Reminiszenzen, sondern um die Frage der Identität, die nicht nur Kenntnisse der Geschichte Europas, sondern nicht zuletzt auch genauere Kenntnisse der Staats- und Verfassungsgeschichte sowie des Kirche-Staats-Verhältnisses der europäischen Länder verlangt. Ein großer Teil der Mitglieder war offenbar theoretisch und praktisch dem laizistischen Religions- und Staatsverständnis verbunden.

Die Nennung Gottes in der Präambel hat für viele Verfassungspolitiker und Verfassungstheoretiker noch immer den Anklang an christliche Formulierungen, die einst die Staatsreligion für die gesamte Nation verbindlich gemacht hat. Aber von solchen Vorstellungen sind christlich-demokratische Politiker weit entfernt. Überraschend mag dann doch die Heftigkeit sein, mit der ein großer Teil der Mitglieder des Europäischen Verfassungskonvents laizistischen Vorstellungen anhing und Befürchtungen hinsichtlich christlicher, theologischer und religiöser Ideen hegte, obwohl doch die Präambel kaum relevant für den Geltungsanspruch und die Auslegung des eigentlichen Verfassungstextes ist.¹⁶

So haben etliche Länder der EU, darunter auch neue Mitgliedsländer, religiöse Formeln in ihre Verfassung aufgenommen. Die Verfassung von Malta hält fest: „Die Religion von Malta ist die Römisch-Katholische Apostolische Religion.“ Die Slowakische Verfassung beruft sich in der Präambel auf das geistige Erbe der Heiligen Kyrill und Method. Die griechische Verfassung setzt ein mit den Worten: „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit.“ Und in der Präambel der Verfassung der Republik Irland von 1937 heißt es: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und

auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen wir, das Volk von Irland ...“

Man sollte die Diskussionen über die Nennung Gottes in einer Verfassung allerdings auch nicht überbewerten. Denn es gibt auch gute theologische Gründe, die weltliche Ordnung und Verfassung nicht unnötig mit religiösen Formeln zu überdehnen. Vielfach wurde auch in der Geschichte „christlicher Staaten“ das Religiöse den Bürgern einfach oktroyiert, es wurde als Zwangsinstrument erfahren und von staatlicher Seite eingesetzt. Man sollte vermeiden, so formulierte es Theodor Heuss, der erste Bundespräsident der Bundesrepublik im Parlamentarischen Rat 1948/49, „den lieben Gott für die Dummheiten der Menschen“ verantwortlich zu machen, die immer auch fehlerhaft sind und Fehler begehen.¹⁷ Im Namen Gottes sei auch schon viel Unheil angerichtet worden. Heuss antwortete damit auf das Begehren eines Abgeordneten, dem die für das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen religiösen Formulierungen der Präambel nicht weit genug gingen. Im Grundgesetz heißt es: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Eine bemerkenswerte, für viele vorbildhafte Formulierung der *invocatio Dei* enthält die Verfassung der Polnischen Republik von 1997, die daher viele christlich-demokratische Mitglieder des Konvents als Alternative vorgeschlagen haben. In dieser Präambel wird verwiesen auf „die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben“. Auch diejenigen, die die „universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“, werden in der Präambel erwähnt.

Die Kontroversen um den „Präambelgott“ und theologische Formulierungen sind so alt, wie die modernen europäischen Verfassungen. So haben namhafte Theologen, die katholischen Sozialethiker der Zeit nach 1918 und nach 1945, im Hinblick auf die Weimarer Reichsverfassung (WRV) konzidiert, dass die Staatsverfassung ein juristisches Dokument sei und kein Lehrbuch der Rechtsphilosophie oder der Sozialethik darstelle.¹⁸ Ähnlich argumentierte auch der Wiener Erzbischof, Christoph Kardinal Schönborn, im Zusammenhang mit der jüngsten europäischen und der österreichischen Verfassungsdiskussion.¹⁹ Man solle also die Auseinandersetzung um theologische und christliche Formeln in Verfassungs- und Staatsdokumenten nicht dogmatisieren, auch wenn die Verfassung wichtige moralische und kulturelle Leitlinien enthält, die für die Identität des Volkes von beträchtlicher Bedeutung sind. Entsprechend ist die Frage religiöser Formeln in der Verfassung zu unterscheiden von der Frage der historischen Grundlagen und der Wertorientierungen, die der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit zugrunde liegen. Aber auch in diesem Punkt hat der Europäische Verfassungskonvent mehrheitlich laizistisch argumentiert und es abgelehnt, ausdrückliche Bezüge auf das Christentum als religiöser, sittlicher und kultureller Wertbasis Europas²⁰ aufzunehmen.

Der Europäische Konvent hat sich schließlich in der Präambel der „Charta der Grundrechte der Union“ auf die Formulierung geeinigt: „Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. – In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der

Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.“²¹

Aber nicht minder wichtig als die *invocatio Dei* und der Verweis auf die christlich-kulturelle Geschichte und Identität Europas sind die in den Europäischen Verfassungsvertrag aufgenommenen Formulierungen zu den religionsrechtlichen Normen. Der Konvent schuf kein neues Religionsrecht, sondern anerkennt vielmehr die Gültigkeit der jeweiligen nationalen staatskirchlichen Regelungen auch für die Europäische Union.²² Im Übrigen wird das Subsidiaritätsprinzip als ein Strukturprinzip des europäischen Ordnungsdenkens herausgestellt, womit eine weitere Fundamentalnorm des christlichen Staats- und Gesellschaftsdenkens in das Vertragswerk aufgenommen wurde.²³ Welchen Weg dies nun gehen wird und welche Entwicklung die europäische Verfassungsfrage, die sicherlich auch das Problem der europäischen Identität und Integration betrifft, nehmen wird, ist derzeit völlig ungewiss. Trotzdem oder gerade deswegen sollte die Vertiefung der Europäischen Union im Sinne ihrer Gründer und der wichtigsten Ideenspender der Europäischen Einigung verstärkt ins Auge gefasst werden.

Anmerkungen

¹ Vgl. den Beitrag von Otto Depenheuer in diesem Band.

² Vgl. Stefan VOIGT, Ein neuer Anlauf für die Europäische Union. Lehren aus dem gigantischen Mißerfolg des Verfassungsentwurfs, in: FAZ vom 29.10.2005.

³ Vgl. Heinrich August WINKLER, Europa am Scheideweg, in: FAZ vom 12.11.2003; Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Nein zum Beitritt der Türkei. Eine Begründung, in: FAZ vom 10.12.2004; Hans-Ulrich WEHLER, Verblendetes Harakiri: Der Türkei-Beitritt zerstört die EU, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 33–34 (2004), S. 6–8.

⁴ Zur Europäischen Integration bzw. zur Europaidee sowie zum Topos des (christlichen) Abendlands vgl. die Artikel von Wolfram

KAISER und Heinz HÜRTEIN, in: Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, hg. von Winfried BECKER u. a., Paderborn 2002, S. 511–513 und S. 413f.

⁵ Vgl. Rüdiger ALTMANN, *Der wilde Frieden. Notizen zu einer politischen Theorie des Scheiterns*, Stuttgart 1987; zur Europaidee vgl. DERS., *Guten Morgen, Abendland. Notizen zu einer politischen Theorie der Vereinigung Europas*, in: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 9 (2001), S. 541–559.

⁶ Klaus HILDEBRAND, *Nation*, in: Lexikon (wie Anm. 4), S. 599f.

⁷ Vgl. Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, in: *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn ³1999, S. 38–52, hier: S. 38; ferner die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 20. Dezember 1948, in: EBD., S. 52–59.

⁸ Vgl. Paul Wilhelm WENGER, *Schuman und Adenauer*, in: Dieter BLUMENWITZ u. a. (Hg.), *Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers*, Bd. 1: Beiträge von Weg- und Zeitgenossen, Stuttgart 1976, S. 395–414.

⁹ Vgl. Miloslav Kardinal VLK, *Wie weit reicht Europa?* In: *Die Neue Ordnung* 53 (1999), S. 404–418.

¹⁰ In seinem Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 155, 181) betont das Bundesverfassungsgericht, dass das Demokratieprinzip die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft in einer supranational organisierten, zwischenstaatlichen Gemeinschaft hindere; doch sei Voraussetzung der Mitgliedschaft, dass eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb des Staatenverbundes gesichert sei. Bei einer Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch einen „Verbund demokratischer Staaten“ seien es zuvorderst die Staatsvölker der Mitgliedstaaten, die dies über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren hätten. Entsprechend erfolge die demokratische Legitimation durch „die Rückkopplung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten. Hinzu trete – im Maße des Zusammenwachsens der europäischen Nationen – zunehmend „innerhalb des institutionellen Gefüges der Europäischen Union die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählte Europäische Parlament“. Entscheidend sei, dass die „demokratischen Grundlagen der Union schritthaltend mit der Integration ausgebaut werden und auch im Fortgang der In-

tegration in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleibt“.

¹¹ Vgl. Rüdiger ALTMANN, Abschied vom Staat. Politische Essays, Frankfurt a. M. 1998.

¹² Vgl. Dolf STERNBERGER, Verfassungspatriotismus, Frankfurt a. M. 1990, S. 17–31. Ihm zufolge sind Begriff und Idee des *Verfassungspatriotismus kein Notbehelf*. Vielmehr knüpfe er an den in der europäischen Tradition immer schon vorhandenen Vorstellungen der *res publica*, der Staatsverfassung, an. Insofern sei der Patriotismus in Europa ursprünglich und wesentlich Verfassungspatriotismus gewesen. Zu den „Komponenten der geistigen Gestalt Europas“ vgl. EBD. S. 39–57.

¹³ Vgl. Interview mit dem dänischen Ministerpräsidenten Anders Fogh Rasmussen, in: FAZ vom 12.10.2005; ferner das Interview mit dem ungarischen Staatspräsidenten Sólyom, in: FAZ vom 7.10.2005.

¹⁴ Vgl. Debatte über die Zukunft der EU, in: „General-Anzeiger Bonn“ vom 14.10.2005.

¹⁵ Vgl. Bernhard VOGEL (Hg.), Europa – Vereint oder Entzweit? Die Rolle der Katholischen Kirche im Prozeß der europäischen Integration, Sankt Augustin 2004; Wozu Christen in Europa? Dokumentation der IV. Internationalen Konferenz in Krakau vom 10.–11. September 2004, hg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung/Vertretung in Polen, Warschau 2005.

¹⁶ Vgl. Uwe Justus WENZEL, „Gott oder eine andere Quelle ...“. Der säkulare Staat und seine Voraussetzungen, in: „Neue Zürcher Zeitung“ vom 14.4.2004.

¹⁷ Vgl. Klaus TANNER, Gehört Gott in die Verfassung? In: Evangelische Kommentare 5 (1991), S. 260ff.

¹⁸ Vgl. den Kommentar der WRV durch das Mitglied der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung von Weimar, den Zentrumsabgeordneten und katholischen Moraltheologen Joseph MAUSBACH, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, M. Gladbach 1920, S. 24f.; Oswald von NELL-BREUNING, Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, Wien 1980, S. 72.

¹⁹ Vgl. „Die Tagespost“ vom 9.12.2003.

²⁰ Vgl. Theodor SCHIEDER/Hanns Jürgen KÜSTERS/Adolf KOHLER,

Europa, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. II, Freiburg i.Br. 1986, Sp. 414–432.

²¹ Vgl. die Präambel von Teil II: Die Charta der Grundrechte des Vertrags über eine Verfassung für Europa (Entwurf). Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2004, in: Thomas LÄUFER (Hg.), Verfassung für Europa. Vertragsvertrag, Protokolle und Erklärungen zum Vertragswerk, Bonn 2004, S. 52. Zur Diskussion vgl. Dieter BLUMENWITZ u. a., Der Europäische Verfassungskonvent. Strategien und Argumente (Politische Studien, Sonderheft 1), München 2003; Mathias JOPP/Saskia MATL (Hg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Analysen zur Konstitutionalisierung der EU, Baden-Baden 2005.

²² Zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften vgl. Vertrag über eine Verfassung für Europa (wie Anm. 21), Art. I-51, S. 46.

²³ Zur Zuständigkeit der EU vgl. Vertrag über eine Verfassung für Europa (wie Anm. 21), Art. II-51, S. 61.